

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978, § 15 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993 und § 86 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Möriken-Wildegg vom 17.11.2015 nachfolgendes

Baugebührenreglement

§ 1 Gebührenpflicht

¹Bauentscheide und Stellungnahmen in Bausachen sind gebührenpflichtig.

²Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn dem Gesuch nicht zugestimmt wird oder wenn von einer Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

³Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die vom Gemeinderat genehmigten Ansätze gemäss Anhang 1. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Bedingungen so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit und ein Deckungsgrad von 80 % der angefallenen Kosten gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 2 Behandlungsgebühren

a) Baurechtliche Auskünfte

¹Nach Aufwand, Ansätze gemäss Anhang 1

b) Vorentscheide

¹3.0 Promille der errechneten Bausumme der betroffenen Bauteile, mindestens aber CHF 200.00.

²Dieser Betrag wird an die Kosten eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens nicht angerechnet.

c) Baugesuche

¹3.0 Promille der errechneten Bausumme, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Bausumme, mindestens aber CHF 200.00.

d) Meldepflichtige Anlagen (z.B. Photovoltaikanlagen)

¹Für rein meldepflichtige Photovoltaikanlagen pauschal CHF 100.00

e) Besonderer Aufwand / Mehraufwand

¹Bei Mehraufwand infolge von unvollständigen oder mangelhaften Baugesuchunterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen aufgrund der Nichtbeachtung von Bauvorschriften wird eine nach Aufwand und den Ansätzen gemäss Anhang 1 bemessene Gebühr erhoben.

²Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.

f) Projektänderungen

¹Nach Aufwand, mindestens CHF 200.00, Ansätze gemäss Anhang 1

g) Ablehnungen

¹Nach Aufwand, mindestens CHF 200.00, Ansätze gemäss Anhang 1

h) Rückzug

¹Für Baugesuche, die vor Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen werden:
Nach Aufwand, mindestens CHF 200.00, Ansätze gemäss Anhang 1

§ 3 Drittkosten

¹Zusätzlich zu den Baugesuchsgebühren werden den Gesuchstellenden folgende Drittkosten in Rechnung gestellt:

- Publikationskosten
- Kosten für Gutachten und Expertisen nach den Ansätzen der betroffenen Fachpersonen. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 4 BNO für fachliche Beratungen in der Dorf- und Oberdorfzone sowie in der Zone Alt-Wildegg.
- Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen (z.B. Brandschutz, Energienachweis etc.)
- Weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Höhenaufnahmen, Schattendiagramme usw.)
- Anmerkungen im Grundbuch, welche vom Gemeinderat verfügt werden.

§ 4 Benützung von öffentlichem Grund und Boden und Strassenaufbrüche

¹Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken, Strassenaufbrüche etc.) wird eine Grundpauschale von CHF 250.00 erhoben.

²Zusätzlich zu dieser Grundpauschale wird monatlich für Flächen bis 10 m² CHF 50.00 und für Flächen ab 10 m² CHF 100.00 erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

³Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen) gehen auf Kosten des Gesuchstellers.

§ 5

Festsetzung der Gebühren

¹Die Gebühren werden mit dem Entscheid des Gemeinderats oder einer von ihm delegierten Stelle festgesetzt. Zusammen mit dem Entscheid wird den Gesuchstellenden eine Rechnung für die Gebühren und Auslagen zugestellt.

²Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach deren Zustellung fällig. Die Anfechtung des Bauentscheids hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht, sofern diese nicht eigenständig angefochten worden ist.

§ 6

Übergangsregelung

¹Zurzeit hängige Baugesuche werden nach dem neuen Baugebührenreglement beurteilt.

§ 7

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹Die Bestimmungen des bisherigen Baugebührenreglements vom 01.01.1999 werden aufgehoben.

²Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Möriken-Wildegg

Anhang 1

Vom Gemeinderat genehmigte durchschnittliche Ansätze für Bauverwaltung

Regionale Bauverwaltung (RTB)	CHF 110.00
-------------------------------	------------